

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung  
- Jugendamt -  
im Bereich des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:  
Manfred Dömer

Tel.: 0251 591-6893

Fax: 0251 591-6596

E-Mail: manfred.doemer@lwl.org

nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
Kommunale Spitzenverbände

Az.: 50 0303

17.12.2019

## **Rundschreiben Nr. 33/2019**

**Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege  
Änderung der Nummer 4.4.1.5 der Förderrichtlinie (so genannte Kostenabgrenzung U3/Ü3)  
mit der letzten Aktualisierung am 02. April 2019  
hier: Arbeitshilfe zur Kostenabgrenzung U3/Ü3**

**Anlagen:      Formular Arbeitshilfe zur Kostenabgrenzung U3/Ü3  
                 Erläuterungsschreiben zur Arbeitshilfe  
                 Beispielfälle 1 bis 4  
                 Erläuterungsschreiben zu den Beispielfällen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um für geplante Investitionsmaßnahmen einen prüffähigen und vollständigen Antrag vorlegen zu können, war diesem bislang bereits eine durch Sie durchgeführte Abgrenzung der U3- und Ü3-Kosten beizufügen. In vielen Fällen wurde die aufwendig pro Raum aufgeschlüsselte Kostenabgrenzung im Rahmen der Antragsbearbeitung bereits durch uns durchgeführt und Ihnen zur Bestätigung der anteiligen U3- und Ü3-Kosten vorgelegt.

Auf Grundlage der letzten Aktualisierung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ vom 02.04.2019 wird dieses Verfahren durch die Änderung der Nummer 4.4.1.5 der Richtlinie vereinfacht, so dass Sie bereits bei Antragsstellung eine Steuerung der Kosten- und Zuschussituation vornehmen können.

Entsprechend dieser Aktualisierung müssen die Kosten für Räume, die von U3- und Ü3-Kindern gemeinsam genutzt werden, zwar weiterhin anteilig berechnet werden, da diese je nach Zweck der Förderung (U3- oder Ü3-Förderung) nur anteilig förderfähig sind, allerdings wurden bei der Ermittlung der U3- und Ü3-Kostenanteile die folgenden Vereinfachungen vorgenommen:

- Bei gruppenbezogenen Maßnahmen sind der Bemessung der förderfähigen Kosten die Anteile der Plätze für Kinder unter drei Jahren und über drei Jahren nun an der Gesamtzahl der Plätze in der Gruppe zugrunde zu legen.
- Werden Maßnahmen in gruppenübergreifenden Räumlichkeiten gefördert, sind die Anteile der zu fördernden U3- und Ü3-Plätzen nun an der Gesamtzahl der Plätze in der gesamten Einrichtung Basis für die Kostenberechnung.
- Die Möglichkeit, in der Regel die Plätze für Kinder unter drei Jahren mit dem Faktor 2 zu gewichten, bleibt weiterhin bestehen.

Neben den Vereinfachungen durch die oben aufgeführte Aktualisierung der Richtlinie haben wir zur erleichterten Berechnung der Kostenanteile U3 und Ü3 eine Berechnungshilfe im Excel-Format entwickelt, welche Ihnen als Arbeitshilfe dienen soll. Mit dieser Berechnungshilfe wird es Ihnen möglich sein, bei einem Großteil der Fördermaßnahmen die erforderlichen Berechnungen komfortabel vorzunehmen.

Die Berechnungshilfe, ein Erläuterungsschreiben sowie vier Berechnungsbeispiele inkl. Erläuterungen sind diesem Schreiben beigefügt.

Dieses Rundschreiben und alle beigefügten Anlagen inkl. der Excel-Berechnungshilfe finden Sie auch im Internet des LWL-Landesjugendamtes unter:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/RS/alle-rundschreiben-2019/>

Sollten darüber hinaus noch Fragen zur Kostenabgrenzung bestehen, setzen Sie sich gerne mit den bekannten Kolleginnen und Kollegen in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Im Auftrag  
gez.

Barbara Thüner